



Im Namen des Volkes  
Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ralf Niehus, Gerbermühlstr. 9, 60594 Frankfurt  
Geschäftszeichen: 497/16N05

gegen

[REDACTED]

Beklagter

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED]  
[REDACTED]  
Geschäftszeichen: [REDACTED]

hat das Amtsgericht Bad Homburg v.d.H. durch Richterin Oehl aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 09.02.2017 am 13.04.2017 für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 675,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 64,00 € seit dem 02.05.2016 und dem 02.06.2016 sowie aus 547,00 € seit dem 02.07.2017 zu zahlen sowie als Nebenforderungen 135,00 € vorgerichtliche Kosten zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins hieraus seit dem 26.10.2016 zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Beklagten auferlegt.

**Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerin zuvor Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.**

## Tatbestand

Die Klägerin macht Ansprüche auf Zahlung von Nutzungsentgelt und Wartungspauschale aus einem Fitnessstudiovertrag geltend. Die Klägerin ist Fitnessstudiobetreiberin. Die Parteien waren seit dem 02.02.2015 durch einen Vertrag zur Nutzung des Fitnessstudios der Klägerin vertraglich miteinander verbunden. Vertragsbeginn war der 01.03.2015. Das vom Beklagten zu entrichtende Nutzungsentgelt betrug monatlich 57,50 € und erhöhte sich jeweils zum 1. Januar eines jeden Jahres um 0,50 € pro Monat. Es wurde ebenfalls vereinbart, dass sich das Nutzungsentgelt bei Widerruf der erteilten Einzugsermächtigung um 6,00 € monatlich erhöht. Neben dem monatlichen Nutzungsentgelt vereinbarten die Parteien außerdem eine halbjährliche Wartungspauschale in Höhe von 34,00 €. Das Nutzungsentgelt war nach den Vertragsbedingungen jeweils zum ersten eines jeden Monats fällig. Die Vertragsdauer betrug 12 Monate. Die Vertragsdauer verlängerte sich jeweils um weitere 12 Monate, wenn nicht mit einer Frist von 3 Monaten vor Ablauf der Vertragsperiode schriftlich gekündigt wurde. Wegen weiterer Einzelheiten des Nutzungsvertrages wird auf Bl. 12 d.A. verwiesen.

Mit Schreiben vom 11.04.2016 unter Beifügung eines ärztlichen Attests mit dem Inhalt: „Aufgrund einer akuten Erkrankung ist [REDACTED] bis auf weiteres nicht sportfähig“ erklärte der Beklagte die Kündigung des Vertrags mit der Klägerin mit sofortiger Wirkung. Die Klägerin wies die Kündigung zurück.

Ab Mai 2016 leistete der Beklagte keine weiteren Zahlungen an die Klägerin.

Die Klägerin macht mit der Klage ausstehende Nutzungsentgeltzahlungen sowie die Wartungspauschale für den Zeitraum Mai 2016 bis Februar 2017 über 641,00 € insg. geltend. Wegen der Einzelheiten zur Berechnung der Höhe der Klageforderung wird auf die Ausführungen in der Klageschrift (Bl. 9ff. d.A.) verwiesen.

Die Klägerin beruft sich auf Ziffer 5 Satz 3 der Vertragsbedingungen mit dem Inhalt: „Gerät der Nutzer mit der Zahlung von Nutzungsentgelt für 2 Monate oder mehr in Verzug, so ist das gesamte noch ausstehende Entgelt für die restliche Vertragslaufzeit bis zum nächstmöglichen Kündigungszeitpunkt sofort fällig und zu zahlen.“

Die Klägerin hat den Beklagten vorprozessual mehrfach gemahnt, u.a. am 23.06.2016. Mit Schreiben des Prozessbevollmächtigten der Klägerin vom 29.08.2016 wurde der Beklagte nochmals zur Zahlung aufgefordert.

Neben der Hauptforderung macht die Klägerin Mahnkosten über 5,00 € und Bankgebühren aufgrund des Widerrufs der Einzugsermächtigung in Höhe von 6,00 € geltend sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 €.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin 675,00 € zuzüglich Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins aus je 64,00 € seit dem 02.05. und 02.06.2016 sowie aus 547,00 € seit dem 02.07.2016 sowie 135,00 € vorgegerichtliche Kosten zu zahlen zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen gesetzlichen Basiszins hieraus seit Zustellung des Mahnbescheids.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte vertritt die Auffassung, dass er den Vertrag mit der Klägerin mit Schreiben vom 11.04.2016 wirksam aus wichtigem Grund gekündigt habe, da er aus gesundheitlichen Gründen keinen Sport habe ausüben dürfen.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die von den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 09.02.2017 (Bl. 38f. d.A.) verwiesen.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist begründet.

Die Klägerin hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Zahlung von 675,00 € betreffend ausstehende Nutzungsentgelte sowie die halbjährliche Wartungspauschale aus dem Vertrag über die Fitnessstudionutzung.

Der Vertrag ist wirksam unter Einbeziehung der Vertragsbedingungen mit Vertragsbeginn zum 01.03.2015 zwischen den Parteien zustande gekommen.

Der Beklagte konnte den Vertrag auch nicht wirksam mit Schreiben vom 11.04.2016 aus wichtigem Grund gem. § 314 Abs. 1 BGB fristlos kündigen. Einen Kündigungsgrund nach § 314 Abs. 1 BGB hat der Beklagte nicht ausreichend substantiiert dargelegt.

Ein wichtiger Grund zur Kündigung eines Dauerschuldverhältnisses nach § 314 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses

bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies ist in der Regel der Fall, wenn einem der Vertragspartner aus Gründen, die nicht in seinem Verantwortungsbereich liegen, eine weitere Nutzung der Leistungen des anderen Vertragspartners nicht mehr zumutbar ist (so explizit BGH, Versäumnisurt. v. 8. 2. 2012 – XII ZR 42/10, NZM 2012, 394, 369 m.w.N.).

Bei einem Vertrag über die Nutzung eines Fitnessstudios kann ein solcher Umstand auch in einer Erkrankung des Kunden liegen. Dabei ist der Kunde im Rahmen der Kündigung nicht dazu verpflichtet, Äußerungen zu Art und Umfang seiner Erkrankung zu machen (vgl. zu einer hier nicht vorliegenden entsprechenden Regelung in den AGB: BGH, Versäumnisurt. v. 8.2.2012 a.a.O.). Insofern der Fitnessstudiobetreiber die Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung einer gerichtlichen Prüfung im Rahmen eines Prozesses unterzieht, trifft den Kunden jedoch die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines wichtigen Grundes, also seiner Erkrankung (BGH, Versäumnisurt. v. 8. 2.2012 a.a.O.).

Dieser Darlegungslast ist der Beklagte vorliegend nicht nachgekommen. Der Beklagte hat lediglich pauschal vorgetragen, dass er aufgrund einer „akuten Erkrankung“ daran gehindert war, sportliche Tätigkeiten auszuüben. Diese pauschalen Äußerungen sind einer Überprüfung im Hinblick auf die Frage, ob ein außerordentliches Kündigungsrecht nach § 314 Abs. 1 BGB vorliegt, nicht zugänglich. Auf die Darlegungs- und Beweislast der Beklagtenseite im Hinblick auf die Behauptung eines krankheitsbedingten außerordentlichen Kündigungsrechts hat die Klägerseite mit Schriftsatz vom 20.01.2017 hingewiesen.

In Ermangelung der substantiierten Darlegung eines außerordentlichen Kündigungsgrundes, ist die Kündigung des Beklagten vom 11.04.2016 vorliegend als ordentliche Kündigung auszulegen, die unter Berücksichtigung der vertraglichen Regelungen zum 28.02.2017 wirksam wurde.

Die Klägerin kann die mit der Klage verfolgten Vorauszahlungen auf Nutzungsentgelte verlangen, nachdem der Beklagte mit zwei Raten der Nutzungsentgelte in Rückstand war. Die Vorauszahlungsklausel gemäß Ziffer 5 S. 3 der Vertragsbedingungen ist wirksam.

In der Vereinbarung einer Vorauszahlungsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen liegt keine unangemessene Benachteiligung des Kunden im Sinne des § 307 Abs. 1 BGB. Insbesondere ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass eine derartige Vorauszahlungsklausel bei Zahlungsverzug des Kunden keine Kündigung und Beendigung des Vertrags vorsieht, sondern eine vorzeitige Fälligkeit aller ausstehenden Beiträge. Es kann nicht als unangemessen angesehen werden, wenn der Kunde, der sich mit der Nichtzahlung der vertraglich geschuldeten Monatsbeiträge seinerseits vertragswidrig verhält, für den Rest der Laufzeit des Vertrags an seinen ohnehin bestehenden vertraglichen Pflichten festgehalten wird. Es besteht

nämlich kein schutzwürdiges Interesse des Kunden daran, eine vorzeitige Vertragsbeendigung durch ein eigenes vertragswidriges Verhalten herbeizuführen (so explizit OLG Brandenburg Urteil vom 25.06.2003 – 7 U 36/03 -, juris Rn. 34ff.).

Den Nutzungsentgeltsanspruch von 641,00 € hat die Klägerin korrekt angegeben. Unter Berücksichtigung der jährlichen Erhöhungen von 0,50 € pro Monat sowie der monatlichen Entgelterhöhung von 6,00 € wegen Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren gemäß Ziffer 5 Satz 2 der Vertragsbedingungen ergab sich für die Monate Mai bis Dezember 2016 ein monatliches Nutzungsentgelt von 64,00 € und für die Monate Januar und Februar 2017 ein monatliches Entgelt von 64,50 € (8 x 64,00 € + 2 x 64,50 €).

Aus dem Fitnessstudiovertrag steht der Klägerin gegen den Beklagten ebenfalls ein Anspruch auf Zahlung der Wartungspauschale der 34,00 € zu, die zum 01.07.2016 fällig war.

Der Zinsanspruch in Bezug auf die Hauptforderung ergibt sich aus Verzug nach §§ 286 Abs. 2 Nr. 1, 288 Abs. 1 BGB. Gemäß Ziffer 5 Satz 1 der Vertragsbedingungen war eine Zahlung der Nutzungsentgelte jeweils zum ersten eines Monats geregelt, womit sich der Beklagte jeweils zum zweiten eines Monats mit der Zahlung in Verzug befand. Unter Berücksichtigung der Vorauszahlungsklausel konnte die Klägerin – nachdem sich der Beklagte mit den Nutzungsentgelten für die Monate Mai und Juni 2016 in Verzug befand – für die restlichen Monatsbeiträge bis zum Vertragsende Zinsen ab dem 02.07.2016 verlangen.

Außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 124,00 € kann die Klägerin ebenfalls als Verzugsschaden nach §§ 280 Abs. 2 BGB, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB verlangen. Bei Tätigwerden des Prozessbevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 29.08.2016 befand sich der Beklagte bereits in Verzug.

Mahnkosten in Höhe von 5,00 € sowie Bankgebühren für den Widerruf der Einzugsermächtigung in Höhe von 6,00 € kann die Klägerin ebenfalls aus Verzugsgründen gem. §§ 280 Abs. 2, 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB verlangen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in den §§ 709 Nr. 11, 711 ZPO.

Eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung mit Blick auf den Schriftsatz der Klägerseite vom 10.02.2017, der nach Schluss der mündlichen Verhandlung einging, war nicht angezeigt gemäß § 296a ZPO; neuen Sachvortrag enthielt der Schriftsatz ohnehin nicht.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der Berufung angefochten werden. Sie ist einzulegen innerhalb einer Notfrist von einem Monat bei dem Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der in vollständiger Form abgefassten Entscheidung. Die Berufung ist nur zulässig, wenn der Beschwerdegegenstand 600,00 € übersteigt oder das Gericht die Berufung in diesem Urteil zugelassen hat. Zur Einlegung der Berufung ist berechtigt, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Berufung wird durch Einreichung einer Berufungsschrift eingelegt. Die Berufung kann nur durch einen Rechtsanwalt eingelegt werden.

Oehl  
Richterin

Beglaubigt  
Bad Homburg v. d. H., 24.04.2017

  
Schmelzer, Justizfachangestellte  
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

